

Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Trelleborg Sealing Profiles Germany GmbH

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch als AGB bezeichnet) der Firma Trelleborg Sealing Profiles Germany GmbH (TRELLEBORG) gelten für alle auch zukünftigen Kauf- und sonstigen Verträge, die zwischen TRELLEBORG und dem Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt) abgeschlossen werden, ohne dass TRELLEBORG in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssten. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. TRELLEBORGS AGB sind im Internet unter www.trelleborg.com/sealingprofiles jederzeit frei abrufbar und können vom Kunden in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden. Erteilte Aufträge gelten als Zustimmung zu diesen AGB. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen zu TRELLEBORGS AGB gelten ausschließlich dann, wenn – und insoweit nur für den betroffenen Einzelfall – sie von TRELLEBORG als Zusatz zu diesen AGB schriftlich bestätigt wurden. Dieses Bestätigungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn TRELLEBORG in Kenntnis der Einkaufsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
3. TRELLEBORG weist gemäß Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass etwaige personenbezogene Daten des Kunden nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung verarbeitet werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte über diesen Zweck hinaus erfolgt nicht. Mit der Erteilung des Auftrags ist der Kunde gleichzeitig damit einverstanden, dass die Daten in eine EDV-Datei übernommen werden.

II. Umfang und Preis

1. Gegenstand, Umfang und Preis der Lieferung werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung von TRELLEBORG bestimmt. Etwaige mündlich getroffene Nebenvereinbarungen werden ohne nachfolgende schriftliche Bestätigung von TRELLEBORG nicht Vertragsinhalt.
2. Alle Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
3. Der Kunde ist an seine Bestellung für eine Frist von zwei Wochen nach Abgabe der Bestellung gebunden. Die Bestellung und ihre Nebenabrede gelten als angenommen, wenn Sie von TRELLEBORG schriftlich bestätigt wurden.
4. Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart ist, netto zzgl. Mehrwertsteuer, Verpackungskosten und Fracht.
5. Erhöht oder senkt sich im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Liefertag ein für die Preisbildung maßgeblicher Faktor wie Löhne, Energiekosten und/oder Kosten für Rohmaterial um mehr als 5 %, behält sich TRELLEBORG das Recht vor, die Preise um den Betrag anzupassen, um den sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Liefergegenstandes erhöht oder gesenkt haben.
6. Fertigt TRELLEBORG Ware nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen an, übernimmt der Kunde die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Wird TRELLEBORG von dritter Seite die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände unter Berufung auf solche Schutzrechte untersagt, ist TRELLEBORG berechtigt – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein –, die Herstellung bzw. Lieferung einzustellen und Schadensersatz zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, TRELLEBORG von allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.
7. TRELLEBORG wird die Kosten für Versuchsteile (Formen, Dorne, Mundstücke usw.) dem Kunden berechnen. Die für die Serienfertigung erforderlichen Werkzeuge stellt TRELLEBORG anteilig in Rechnung. Sämtliche Versuchsteile und Werkzeuge bleiben im Eigentum von TRELLEBORG.
8. Erbringt TRELLEBORG Entwicklungsleistungen im Auftrag des Kunden und kommt ein entsprechender Liefervertrag nicht zustande, ist TRELLEBORG berechtigt, dem Kunden alle für die Entwicklungsleistungen aufgewandten Kosten in Rechnung zu stellen.
9. Mehr- oder Minderlieferungen an Stückzahl, Meter oder Gewicht sind TRELLEBORG bis zu 5 % der Bestellmenge gestattet, und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Auftragsmenge, als auch bezüglich einzelner Teillieferungen und bestimmter Verpackungs- bzw. Ringgrößen. Bei Abrufaufträgen ist TRELLEBORG berechtigt, Material und Rohstoffe für den gesamten Auftrag zu beschaffen und, sofern nicht anders vereinbart, die gesamte Bestellmenge anzufertigen. In diesem Falle können Änderungswünsche des Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, nach Beginn der Fertigung nicht mehr berücksichtigt werden.
10. TRELLEBORG ist zu Teillieferungen berechtigt. Der zu leistende Umfang der Teillieferung ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt unseres Lieferscheines.

III. Lieferung

1. Leistungsort für die Lieferung ist der Ort des Lieferwerkes oder Lagers von TRELLEBORG. Mit der Auslieferung an den/die Transporteur/Transportperson geht die Gefahr auf den Kunden auch dann über, wenn TRELLEBORG die Transportkosten übernommen hat und den Versand ggf. mit eigenem Fahrzeug durchführt; in diesem Fall bestimmt TRELLEBORG Versandart und -weg sowie ggf. den Frachtführer. Ist die Ware versandbereit und erfolgt deren Versand aus von TRELLEBORG nicht zu vertretenden Gründen nicht, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
2. Alle von TRELLEBORG genannten Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur als annähernd und sind für TRELLEBORG nicht verbindlich, es sei denn ein Liefertermin wurde bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart.
3. TRELLEBORG wird die vereinbarte Lieferzeit nach Möglichkeit einhalten. Sie verlängert sich um die Dauer der von TRELLEBORG nicht zu vertretenden Umstände wie z.B. höherer Gewalt, Krieg, Unruhen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Nichtbelieferung durch Dritte, behördliche Sanktionen oder Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Energieversorgungsschwierigkeiten, usw. Diese vorgenannten Umstände sind auch dann nicht von TRELLEBORG zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte des Kunden bleiben hiervon unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen.

IV. Verzug und Unmöglichkeit

1. Für den Eintritt von TRELLEBORGS Lieferverzug ist in jedem Fall eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
2. Unbeschadet eines Rücktrittsrechts des Kunden im Falle von Mängeln kann der Kunde, wenn TRELLEBORG die Leistung unmöglich wird oder bei Verzug, nur bei Vorliegen einer von TRELLEBORG zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten.
3. Der Kunde ist verpflichtet, auf TRELLEBORGS Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Gibt der Kunde innerhalb einer von TRELLEBORG gesetzten angemessenen Frist keine solche Erklärung ab, ist der Kunde nicht mehr zur Ablehnung der Lieferung oder zum Rücktritt berechtigt und kann auch keinen Schadensersatz statt der Leistung geltend machen.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

V. Rücktritt

TRELLEBORG hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen wird und hierdurch die Erbringung der Gegenleistung gefährdet ist (insbesondere bei Zahlungseinstellung, Antrag auf oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Scheck-Wechsel-Proteste usw.) und der Kunde auch nach Bestimmung einer angemessenen Frist weder die Gegenleistung bewirkt noch Sicherheit leistet,
- b) höhere Gewalt die Erfüllung der Lieferverpflichtungen nicht nur vorübergehend verhindert,
- c) TRELLEBORG die Erfüllung der Lieferverpflichtung infolge nicht zu vertretender Nichtbelieferung mit wesentlichen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe durch Dritte unmöglich wird,
- d) der Kunde die Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt (VI.) nicht befolgt.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die mit dem Kunden im Einzelnen vereinbarten Zahlungsbedingungen.
2. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist leistet. Unbeschadet dessen kommt der Kunde durch Mahnung in Verzug. Die Verzugszinsen betragen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. TRELLEBORG ist berechtigt, einen nachgewiesenen höheren Verzugs Schaden geltend zu machen.
3. Eingeräumte Rabatte entfallen vollständig bei Zahlungsverzug. TRELLEBORG ist berechtigt, jederzeit vor Absendung der Ware Vorauszahlungen der Fakturenbeträge zu verlangen, sofern TRELLEBORG dies notwendig erscheint.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von TRELLEBORG anerkannt sind.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. TRELLEBORG behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Scheck- und Wechselhingabe erfolgen nur erfüllungshalber und gelten erst nach endgültiger Befriedigung als Zahlungseingang in diesem Sinne. Bei schuldhaftem vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist TRELLEBORG berechtigt, die Kaufsache heraus zu verlangen und zurückzunehmen
2. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist dem Kunden untersagt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde TRELLEBORG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit TRELLEBORG Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, TRELLEBORG die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt TRELLEBORG jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages der jeweiligen Kaufsache (einschl. Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von TRELLEBORG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. TRELLEBORG verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, oder der Kunde seine Zahlungen eingestellt hat.

In diesen Fällen kann TRELLEBORG verlangen, dass der Kunde TRELLEBORG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für TRELLEBORG vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, TRELLEBORG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt TRELLEBORG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
5. Werden die gelieferten Waren mit anderen, TRELLEBORG nicht gehörenden beweglichen Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt TRELLEBORG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist und der Kunde nach § 947 BGB Alleineigentum erwirbt, so gilt als vereinbart, dass der Kunde TRELLEBORG anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der untrennbaren Vermischung der Waren steht die Verbindung gleich. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für TRELLEBORG. Für die durch Vermischung /Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
6. Der Kunde tritt TRELLEBORG zur Sicherung der Forderungen von TRELLEBORG gegenüber dem Kunden auch diejenigen Forderungen ab, die ihm gegenüber einem Dritten durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück erwachsen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen.

7. Übersteigt der realisierbare Wert der TRELLEBORG insgesamt eingeräumten Sicherheiten TRELLEBORGs Forderungen um mehr als 20 %, ist TRELLEBORG verpflichtet und bereit, die gewährten Sicherheiten, soweit sie die vereinbarte Deckungsgrenze überschreiten, nach Wahl von TRELLEBORG an den Kunden zurückzugeben bzw. freizugeben.

VIII. Untersuchungspflicht/Gewährleistung

1. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch das Gewicht, die Stückzahl, Menge, Abmessungsfehler, leicht sichtbare Gütefehler und leicht sichtbare Beschädigungen der Ware und die Lieferung einer anderen Sache. Solche offensichtlichen Mängel sind bei Anlieferung auf den Frachtpapieren zu vermerken, spätestens aber innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen, verdeckte Mängel spätestens 7 Kalendertage nach Entdeckung des Mangels, unbeschadet einer früheren gesetzlichen Anzeigefrist, TRELLEBORG schriftlich anzuzeigen. Dies gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel auch dann, wenn eine Untersuchungs- und Rücepflcht nach § 377 HGB nicht besteht mit der Maßgabe, dass diese spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen sind.

Ohne die Zustimmung von TRELLEBORG darf die beanstandete Ware nicht geändert, in Gebrauch genommen oder verarbeitet werden.

2. TRELLEBORG haftet für fristgerecht gerügte Mängel im Rahmen der Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Ist TRELLEBORG zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
3. Die Haftung von TRELLEBORG für Mängel bei Erzeugnissen aus Kautschuk und Gummi setzt voraus, dass der Kunde die Anforderungen an Lagerung, Reinigung und Wartung der DIN 7716 erfüllt hat.
4. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist TRELLEBORG lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung nur dann verpflichtet, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
5. Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Hiervon unberührt bleiben die Vorschriften der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Haftungsvorschriften wie
z.B. die Haftung aus einer von TRELLEBORG im Einzelfall übernommenen Garantie, die Haftung für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, für die Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.
6. TRELLEBORG haftet nicht für Mängel infolge von natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Inbetriebnahme, Bedienung und Wartung sowie ungeeigneter Betriebsmittel. Für Mängel aufgrund übermäßiger Beanspruchung sowie von TRELLEBORG nicht zu vertretenden Gebäude-, Witterungs- und sonstigen Einflüssen nach Gefahrübergang haftet TRELLEBORG nicht, sofern sich die Kaufsache für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung nicht zum Einsatz unter den vorbezeichneten Einflüssen eignet.
7. TRELLEBORG ist zur Nacherfüllung bzw. Beseitigung von Mängeln an einer Kaufsache erst dann verpflichtet, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Wertes der bereits erbrachten mangelfreien Leistungen erfüllt hat.
8. Die Regelungen der §§ 478 und 479 BGB bleiben von den vorstehenden Bedingungen (Ziffer 1 bis 7) unberührt.

IX. Haftung

1. Ist TRELLEBORG – gleich aus welchem Rechtsgrund – zum Schadensersatz verpflichtet, haftet TRELLEBORG nur, sofern TRELLEBORG, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Hiervon unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung von TRELLEBORG aus einer etwaig im Einzelfall übernommenen Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz. Gleichermaßen unberührt bleibt die Haftung von TRELLEBORG für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; diese ist jedoch außer in den Fällen der Sätze 1 und 2 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
2. Soweit die Haftung von TRELLEBORG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung des in Ziffer
1. Satz 1 genannten Personenkreises.
3. Die Gewährleistungsrechte des Kunden gemäß Ziffer VIII. bleiben hiervon unberührt.

X. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Erfüllungsort – soweit sich hinsichtlich des Erfüllungsorts nichts anderes aus der Auftragsbestätigung ergibt – 63920 Großheubach. TRELLEBORG ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.
2. Für die vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL/CISG) findet keine Anwendung.